

KIMES, 33th Korea International Medical + Hospital Equipment Fair

vom 16. bis 19.03.2017 in Seoul, Südkorea

Bitte zurücksenden an:

LMI – Leipziger Messe International GmbH
Messe-Allee 1
04356 Leipzig

Fax: 0341-678-7912

Veranstalter der Gemeinschaftsbeteiligung des Landes Hessen:

LMI – Leipziger Messe International GmbH
Messeallee 1, 04356 Leipzig
Kontakt: Gesine Weickert, Sabine Kramer-Scholz
Tel: 0341-678-7916 o. 7926 Fax: 0341-678-7912
Email: g.weickert@LM-international.com

Im Auftrag von:

Hessen Trade & Invest GmbH (als Projektträger des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung)
Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden
Kontakt: Katarina Klein
Tel: 0611-95017-8372 Fax: 0611-95017-5-8372
Email: katarina.Klein@htai.de

in Zusammenarbeit mit:

Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt
Kontakt: Frau Sonja Müller
Tel: 069-2197-1433 Fax: 069-2197-1541
Email: sonja.mueller@frankfurt-main.ihk.de

ANMELDUNG

**Anmeldeschluss:
05.01.2017**

1. Aussteller:

Firmenname: Telefon:
StraÙe: Telefax:
PLZ und Ort: Ansprechpartner:
USt.-Id.Nr.: E-Mail:
Homepage:

2. Rechnungsanschrift (falls abweichend):

Name:
Straße/P.O.B.:
Ort:
Tel.:

Vertretung im Veranstaltungsland

Name:
Straße/P.O.B.:
Ort:

3. Beteiligungsbeitrag

**Ausstellungsfläche inkl. Standbau
(Benötigte Mindestfläche 9m²)**

**Wir bestellen verbindlich _____ m²
Komplettstandpaket (Bitte eintragen)**

Der Beteiligungsbeitrag **pro m²** beträgt (bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres (bitte ankreuzen):

- bis 75Mio. EURO 375,- Euro
- über 75Mio. EURO 495,- Euro

Den Umfang des Pakets entnehmen Sie bitte den beigefügten Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB).

Alle Preise zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist

4. Ausstellungsgüter:

- Bild- und Postermaterial
- Kleinexponate und Muster
- Maschinen in Betrieb nicht in Betrieb

Details der Exponate:

(Art, Maße und Gewichte)
.....
.....
.....

Teilnahmebedingungen:

Wir haben die Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) und Besonderen Teilnahmebedingungen (BTB) zur Kenntnis genommen und erkennen diese an.

Datenschutzhinweis:

Personenbezogene Daten werden von der Leipziger Messe International GmbH und dem Veranstalter und gegebenenfalls von Service-Partnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt.

Einwilligung in Datennutzung:

Wir sind damit einverstanden, dass unsere mit Einreichung der Anmeldung übermittelten Daten (Firmenname, Anschrift, Telefon-/Faxnummer und E-Mail-Adresse) von Leipziger Messe International GmbH und gegebenenfalls von Service-Partnern oder Partnerunternehmen veranstaltungsbezogen und zu Informationszwecken (Werbung) gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die Einwilligung kann jederzeit gegenüber der Leipziger Messe International GmbH widerrufen werden.

Anmeldegebühr:

Mit dieser Anmeldung ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Beteiligungsbetrags fällig. Dieser wird mit gesonderter Rechnung erhoben

Ort und Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

KIMES 33th Korean International Medical and Hospital Equipment Fair,
(Hessische Gemeinschaftsbeteiligung)
16. bis 19. März 2017, Seoul, Südkorea

Veranstalter: Leipziger Messe International GmbH
Messe-Allee 1
04356 Leipzig
Kontakt: Gesine Weickert, Sabine Kramer
Tel: 0341-678-7916 Fax: 0341-678-7912
Email: g.weickert@LM-international.com

Im Auftrag von: HTAI Hessen Trade & Invest GmbH (als Projektträger des
Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung)
Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden
Kontakt: Katarina Klein
Tel: 0611-95017-8372 Fax: 0611-95017-5-8372
Email: katarina.klein@htai.de

In Zusammenarbeit mit: Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main
Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt
Kontakt: Frau Sonja Müller
Tel: 069-2197-1433 Fax: 069-2197-1541
Email: sonja.mueller@frankfurt-main.ihk.de

Besondere Teilnahmebedingungen

1. **Beteiligungsbeitrag für Standfläche und Standbau** (Mindestgröße 9 m²)

Der Beteiligungsbeitrag **pro m²** beträgt (bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz des letzten Bilanzjahres):

bis 75 Mio. Euro 375,- Euro
über 75 Mio Euro 495,- Euro

2. **Leistungen** Mit der Zahlung des Beteiligungsbeitrages werden folgende Leistungen erbracht:

Hallenfläche inkl. Standbau

- Standfläche in der Halle
- Individueller Standbau im Hessen-Design (ähnl. beigefügter Skizze)
- Wandelemente gem. Rahmenkonzept und Standdesign, inkl. 1 Stele mit Firmenname, Firmenlogo, Standnummer
- Einheitlicher Bodenbelag innerhalb der Standfläche
- Einheitliche Standbeschriftung (Name des Hauptausstellers in lateinischer Schrift)
- Möblierung: 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Infocounter (abschließbar), 1 Papierkorb

- Grundbeleuchtung
- 1 Steckdose pro Stand – max. mit 2 KW belastbar, inkl. Stromverbrauch ohne Verteilung/Schalttafel
- Reinigung des Teppichbodens (die Reinigung der Exponate obliegt dem Aussteller
- Grundeintrag in den offiziellen Katalog der Messeleitung (für fehlerhafte Eintragungen wird keine Haftung übernommen)

Weitere Standausstattungen wie z.B. Zusatzmöbel, Technik oder Sonderanfertigungen können auf eigene Kosten bestellt werden. Wir unterbreiten Ihnen gern ein Angebot.

3. Allgemeine Leistungen

- Organisation und Durchführung der Messebeteiligung
- konzeptionelle Planung und einheitliche Rahmgestaltung des Messestandes
- Betreuung der beteiligten hessischen Unternehmen vor und während der Messe
- Informationsstand mit Lounge

Ein Verzicht auf einzelne Leistungen begründet keinen Anspruch auf Herabsetzung des Beteiligungsbeitrages.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Veranstalter der Beteiligung für den baulichen Zustand der angemieteten Hallenflächen und des Standbaumaterials nicht verantwortlich sind.

4. Hinweise

Personenbezogene Daten werden von Leipziger Messe International GmbH und dem Veranstalter und gegebenenfalls von Service-Partnern unter Beachtung der Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Betreuung und Information von Kunden und Interessenten sowie zur Abwicklung der angebotenen Dienstleistungen erhoben, verarbeitet und genutzt. Anmeldungen werden nach dem Datum des Eingangs der Anmeldung bearbeitet. Bitte beachten Sie auch die "Allgemeinen Teilnahmebedingungen" (ATB), die durch diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“ (BTB) ergänzt werden.

5. Allgemeine Teilnahmebedingungen

Bitte beachten Sie auch die beiliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

Die genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern die Leistung in Deutschland steuerbar ist.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Gemeinschaftsbeteiligungen an Messen im In- und Ausland (ATB) der Leipziger Messe International GmbH (LMI)

1. Veranstalter

- 1.1. Veranstalter des Gemeinschaftsstandes:
LMI – Leipziger Messe International GmbH (nachfolgend LMI genannt)
Messe-Allee 1
04356 Leipzig, Deutschland
Tel.: +49 (0)341 – 678 79 00
Fax: +49 (0)341 – 678 79 12

2. Anmeldung und Zulassung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme hat auf dem von der LMI vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen, das vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen ist und mit dem die vorliegenden Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt werden. Die Anmeldung darf keine Bedingungen und Vorbehalte enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt. Die Anmeldung zur Teilnahme muss spätestens bis zum Anmeldeschluss-Termin bei der LMI eingegangen sein. Der Anmeldeschluss-Termin ist den Besonderen Teilnahmebedingungen zu entnehmen.
- 2.2. Der Eingang der Anmeldung wird von der LMI schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung des Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann die LMI nach Abstimmung mit dem Veranstalter die angemeldeten qm-Zahlen reduzieren, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet wird.
- 2.3. Die Anmeldung ist bis zum Anmeldeschluss für den Anmelder widerruflich. Der Widerruf muss schriftlich erklärt werden und spätestens zum Anmeldeschlusstermin bei der LMI eingegangen sein. Danach ist die Anmeldung verbindlich bis zur Entscheidung über die
- 2.4. Zulassung.
Der Anmelder wird zugelassen
- sofern und soweit die vorhandene Ausstellungsfläche seine Berücksichtigung zulässt,
 - sofern sein Ausstellungsstück sich in den Rahmen und die Konzeption der Firmengemeinschaftsausstellung einfügt.
- 2.5. Unternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren gleichartigen oder ähnlichen Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 2.6. Mit der Absendung der Zulassung an den Anmelder kommt der Vertrag zwischen der LMI und dem Aussteller zustande. Nach der Zulassung wird dem Aussteller ein Plan übersandt, aus dem die Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist die LMI nicht haftbar.
- 2.7. Sollte die LMI aus nicht von ihr oder vom Veranstalter zu vertretenden Gründen gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 2.8. Stände werden dem Aussteller oder seinem Beauftragten nach Vereinbarung mit der LMI vor Beginn der Veranstaltung übergeben. Über Stände, die vom Aussteller oder seinem Beauftragten nicht vereinbarungsgemäß übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nummer 9 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.

3. Anmeldeschluss und Ausstellerzahl

- 3.1 Anmeldeschluss lt. Besonderen Teilnahmebedingungen. Nach diesem Termin eingehende Anmeldungen werden nach Möglichkeit berücksichtigt, begründen jedoch keinen Anspruch auf Zulassung zur Veranstaltung.
- 3.2 Ausstellerzahl (mindestens): 5 (fünf)
LMI ist berechtigt, vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten, wenn sich bei ihr weniger als die vorgenannte Zahl an Ausstellern für eine Beteiligung an der Messe anmelden.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Nach Erhalt der Rechnung über die Beitragsbeiträge ist der Gesamtbetrag abzüglich eventuell geleisteter Anzahlungen sofort fällig.
- 4.2. Wird eine fällige Zahlung trotz Mahnung nicht geleistet, ist die LMI berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Nummern 9.01, 9.04 und 9.06 entsprechend.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Die Abtretung von Forderungen gegen die LMI ist nur mit deren Zustimmung zulässig. § 354 a HGB bleibt unberührt. Die Aufrechnung gegen den Beitragsbeitrag ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen zulässig, im Übrigen ausgeschlossen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur insoweit ausgeübt werden, als es sich um Ansprüche aus demselben Vertragsverhältnis handelt.

6. Rücktritt

- 6.1. Die LMI ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller die LMI unverzüglich zu unterrichten.
- 6.2. Nach Zulassung durch die LMI bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beitragsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z.B. Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z.B. durch Verlust, Transport- oder Zollverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für den Aussteller oder seine Beauftragten nicht rechtzeitig vorliegen.
- 6.3. Die LMI ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 6.4. Nach Zustandekommen des Vertrages ist - unbeschadet Ziff. 17.2 - ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die Gründe hierfür nicht vom Aussteller zu vertreten sind, etwa wenn Einfuhrwünschen des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stellen entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig eintrifft oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft oder Einreisevisa für Aussteller oder Beauftragte nicht rechtzeitig vorliegen. In jedem Falle bleibt der Aussteller zur Zahlung des Beitragsbeitrages verpflichtet. Verzichtet der Aussteller, gleich aus welchen Gründen, darauf, die ihm zugeteilte Standfläche zu belegen, so ist die LMI berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Fläche anderweitig zu vermieten. In diesem Fall hat der Aussteller
- den gesamten Beitragspreis zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der LMI nicht anderweitig vermietet werden können
 - 40 % des Beitragspreises, höchstens jedoch 1.500 € zu zahlen, sofern die Fläche oder der Standbau von der LMI oder dem Messeveranstalter anderweitig weiter vermietet werden kann.
- Dem Aussteller ist der Nachweis vorbehalten, dass der Aufwand von der LMI geringer ist.
- 6.5. Der Rücktritt des Ausstellers (Nummer 9.02 bis 9.03) bzw. der Verzicht auf die zugeteilte Standfläche (Nummer 9.04) wird erst mit Eingang der schriftlichen Erklärung bei der LMI wirksam.
- 7.6. Alle nach den Nummern 9.01 bis 9.05 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

7. entfällt

8. entfällt

9. Gewährleistung

Reklamationen sind der LMI unverzüglich nach Bezug des Standes oder spätestens am letzten Aufbau- und Abbau-Tag schriftlich mitzuteilen, so dass die LMI die Möglichkeit hat, die Mängel abzustellen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden und führen zu keinen Ansprüchen gegenüber der LMI.

10. Datenschutz

Die LMI ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatisierten Verarbeitung elektronisch zu speichern und diese, soweit dies zur Durchführung des der Teilnahme des Ausstellers an einer Veranstaltung der LMI regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist, an die Dienstleistungspartner der LMI weiterzugeben.

Der Aussteller erteilt sein Einverständnis hierzu ausdrücklich.

Die LMI und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die LMI und der Aussteller werden außer zur Erfüllung des Vertrages diese Informationen über personenbezogene Daten in keiner Form nutzen oder verwenden. Die LMI und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus dem Bundesdatenschutzgesetz ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

11. Haftung und Versicherung

- a. Die LMI übernimmt keine Obhutpflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsauschluss erfährt auch durch allgemeine Bewachungsmaßnahmen des Mitveranstalters keine Einschränkung.
- b. Die LMI haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die LMI nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalpflichten) verletzt werden und nur für Schäden, die vertragstypisch und vorhersehbar sind.
- c. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- d. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Messebeteiligung Dritten und / oder der LMI entstehen. Seinem eigenen Verschulden steht das seiner Mitaussteller sowie seiner und deren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Angehörigen und Beauftragten gleich.
- e. Gegen die üblichen versicherungsfähigen Gefahren im Rahmen seiner Messebeteiligung einschließlich der Gefahren des An- und Abtransportes hat sich jeder Aussteller auf eigene Kosten angemessen zu versichern.
- f. Alle eintretenden Schäden sind der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der LMI unverzüglich anzuzeigen.
- g. Der Aussteller ist verpflichtet, seine gesetzliche Haftpflicht durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung im angemessenen Umfang zu versichern.

12. Ausstellungsgüter, Direktverkauf und Standpersonal

Feuergefährliche, stark riechende oder Ausstellungsgüter, deren Vorführung mit Lärm verbunden ist, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der LMI ausgestellt werden. Ausstellungsstücke dürfen während der Dauer der Veranstaltung nicht entfernt werden. Ein Direktverkauf (Einzelverkauf an Besucher) ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Aussteller ist verpflichtet, für eine fachkundige Standbetreuung während der gesamten Veranstaltungsdauer zu sorgen. Es gelten weiterhin die Bestimmungen des Messeveranstalters.

13. Transport, Aufstellung und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Ausstellungsstand und zurück, die Lagerung des Leergutes, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Ausstellers. Irgendeine Haftung der LMI hierfür ist ausgeschlossen. Für die operationelle Abwicklung innerhalb des Geländes kann der Veranstalter auch nach Festlegung der Besonderen Teilnahmebedingungen einen Spediteur verbindlich vorschreiben.

14. Rundschreiben

Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch das Nichtbeachten dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller zu vertreten.

15. Vorbehalte

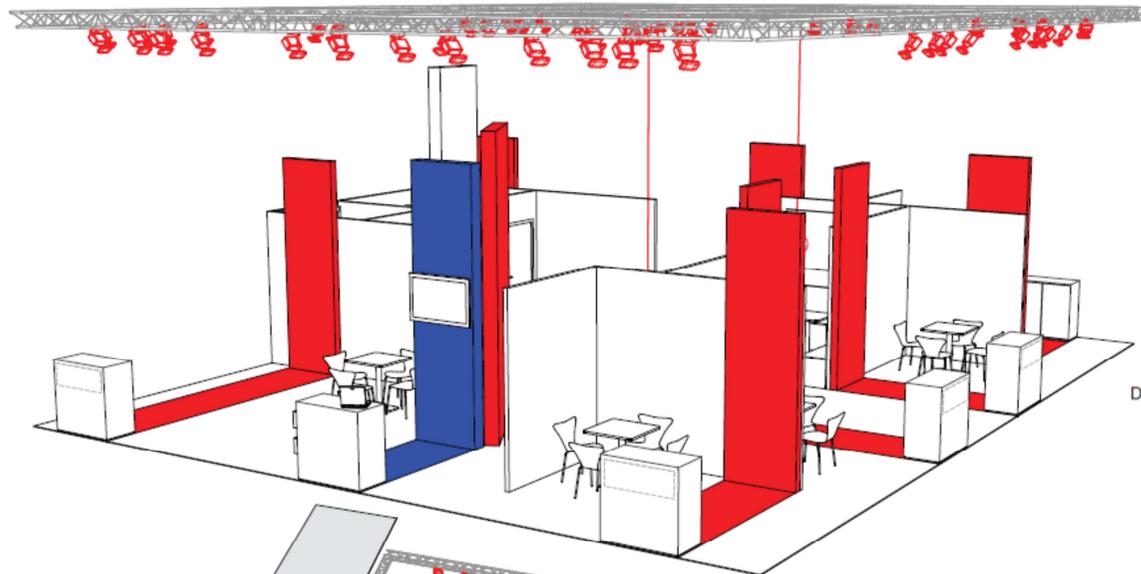
- a. Ist die LMI infolge höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihr zu vertretenden Gründen genötigt, einen oder mehrere Ausstellungsbereiche vorübergehend oder auch für längere Zeit zu räumen bzw. die Messe zu verlängern, zu verkürzen, zu verschieben oder auch abzusagen, so erwachsen dem Aussteller daraus weder Rücktritts- oder Kündigungsrechte, noch sonstige Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, gegenüber der LMI. Bei Ausfall der Messe wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits entrichtete Beiträge werden zurückerstattet. Der Aussteller hat jedoch bereits ausgeführte Arbeiten und Dienstleistungen in voller Höhe zu zahlen.
- b. Hat die LMI den Ausfall zu vertreten, wird kein Mietbetrag geschuldet. Ein Schadenersatzanspruch gegen die LMI ist auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden beschränkt.

16. Vorrang von Richtlinien

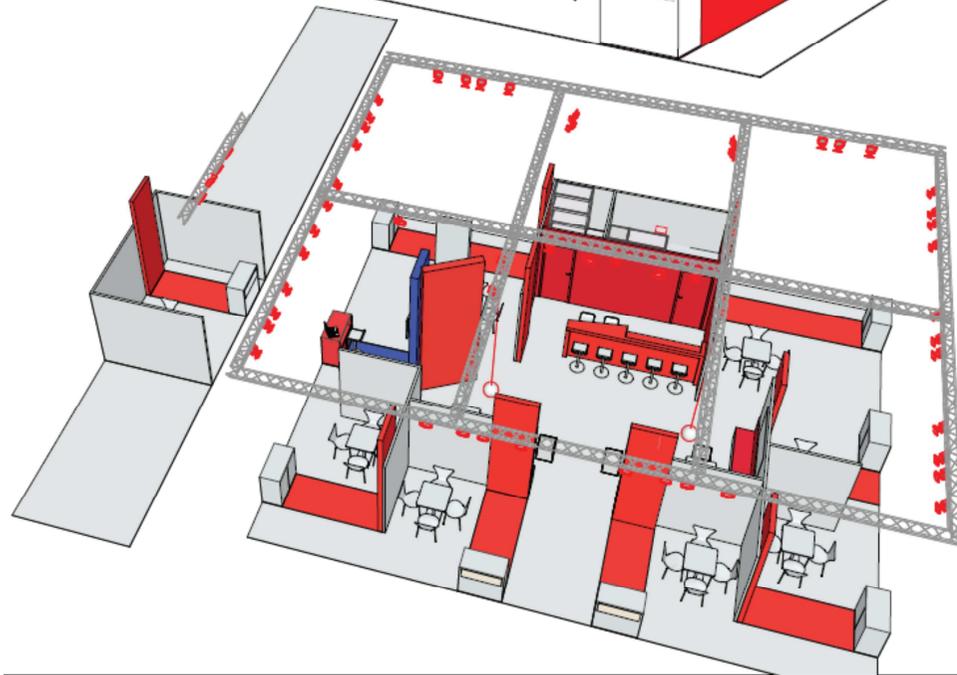
- a. Vorschriften, Gesetze, Richtlinien des Veranstaltungslandes oder des Mitveranstalters, die von den genannten Bedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen auferlegen, haben Priorität. Die LMI haftet nicht dafür, wenn sich dadurch Schäden oder sonstige Nachteile ergeben.
 - a. Für Zahlungsangelegenheiten gelten die Bedingungen der LMI (siehe vorstehende Nr. 7).
- b. Die Technischen Richtlinien der Veranstaltung sind verbindlicher Vertragsbestandteil.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1. Alle Vereinbarungen, Genehmigungen und mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des vorstehenden Satzes.
- 17.2. Vertragliche Ansprüche des Ausstellers gegen die LMI verjähren innerhalb von 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ende des Monats, in den der Schlusstag der Messe fällt. Ansprüche aus vorsätzlichen Pflichtverletzungen unterliegen der gesetzlichen Verjährung. Ersatzansprüche der LMI wegen Veränderungen oder Verschlechterungen der Mietsache verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in dem die LMI die Mietsache zurückerhält. Derartige Ersatzansprüche verjähren vor der Rückgabe erst in dreißig Jahren von ihrer Entstehung an.
- 17.3. Teilt der Aussteller der LMI seine neue Adresse nicht mit und kann die LMI diese auch nicht durch eine entsprechende Anschriftenrecherche ermitteln, ist die Verjährung gehemmt. Die LMI ist ungefähr nach ein, zwei und vier Jahren verpflichtet, die Adressrecherche zu wiederholen. Die Dauer der Hemmung beträgt maximal fünf Jahre. Der Aussteller ist verpflichtet, die Kosten der Recherche(n) zu tragen.
- 17.4. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle gegenseitigen Verpflichtungen, einschließlich sämtlicher Zahlungsverpflichtungen, ist Leipzig, soweit es sich bei dem Vertragspartner um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt oder der Vertragspartner seinen Sitz oder allgemeinen Gerichtsstand nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 17.5. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Regelungen des internationalen Kaufrechts (CISG) auf diesen Vertrag ist ausgeschlossen. Hinsichtlich aller Vertragsunterlagen ist der deutsche Text verbindlich.
- 17.6. Die LMI hat darüber hinaus das Recht, alle erforderlichen rechtlichen Schritte oder Verfahren vor dem für den Sitz des Ausstellers zuständigen Gericht einzuleiten, falls eine solche Vorgehensweise nach der Einschätzung der LMI erforderlich oder wünschenswert ist.
- 17.7. Der Aussteller trägt in jedem Fall die Kosten der vorgerichtlichen Forderungsbeitreibung (Auskunftsdetekteien, Inkassounternehmen, Rechtsanwälte). Sofern und soweit der Aussteller in einem Rechtsstreit mit der LMI unterliegt, trägt dieser die Kosten des Gerichtsverfahrens und der notwendigen Rechtsvertretung, insbesondere der Rechtsanwälte, Gerichte, Dolmetscher, Sachverständigen und Zeugen sowie die Kosten für die Übersetzung aller in das Gerichtsverfahren eingeführten Schriftstücke.
- 17.8. Der Stand ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu besetzen. Ein vorheriges Verlassen des Standes und/oder das vollständige oder teilweise Entnehmen der Ausstellungsgüter vom Stand führen automatisch zum Verfall der Kaution (s. § 6.4 e).



Du
E
.



Beispiel Gestaltung Hessischer Gemeinschaftsstand